

## **Das Adhäsionsverfahren**

Strafurteile sind für das Zivilgericht nicht bindend!!! So kann ein Dieb durchaus einerseits von einem Strafgericht als solcher verurteilt werden, andererseits ein Zivilgericht die Schadensersatzklage gegen den im Strafverfahren bereits rechtskräftig verurteilten Dieb doch noch abweisen! Denn im Zivilverfahren obliegt dem Kläger die vollumfängliche Darlegungs- und Beweislast dafür, dass er tatsächlich vom Beklagten bestohlen wurde. Kann er diese nicht zur Überzeugung des Zivilrichters erfüllen, verliert er das Verfahren und trägt sämtliche Kosten, sogar die Anwaltsgebühren des Beklagten und strafrechtlich verurteilten Diebs.

Das Adhäsionsverfahren gemäß den §§ 404 ff. der Strafprozessordnung (StPO) bietet dem Verletzten einer Straftat die recht unbekannt, aber sehr effektive Möglichkeit, gegen den Beschuldigten bereits im Strafverfahren auch zivilrechtliche in Folge der Tat entstandene Ansprüche wie Schadenersatz oder Schmerzensgeld geltend zu machen!

Soweit der Anspruch im Strafverfahren nicht zugesprochen wird, tritt keine negative Rechtskraftwirkung ein, der Verletzte kann nochmals „unbelastet“ vor dem Zivilgericht klagen.

Ein erfahrener Strafrechtler wird daher immer die Möglichkeit des Adhäsionsantrages mit Ihnen besprechen und einen solchen vorbereiten.